



FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT
1080 Wien, Florianigasse 16
Tel.: 01/4067515-0, Fax: DW 23
Mail: feg@feg.at

Wien, am 02.09.15

Offener Brief an

Herrn Bundeskanzler
Dr. Werner Faymann

Frau Bundesministerin
Mag. Johanna Mikl-Leitner

Frau Bundesministerin
Gabriele Heinisch-Hosek

Frau Staatssekretärin
Mag. Sonja Steßl

Betrifft: Besoldungsreform 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT** erlaubt sich hiermit, Sie als zuständige Verantwortliche für den Öffentlichen Dienst auf eventuell drohende, erhebliche Verluste in der Lebensverdienstsumme der Kolleginnen und Kollegen durch die Besoldungsreform hinzuweisen.

1.) Wahrungszulage

In den diesbezüglichen Bestimmungen und Erläuterungen ist dezidiert keine Erhöhung der **alten Gehaltsstaffeln**, die maßgeblich für die Bemessung der **Wahrungszulagen** sind, vorgesehen.

Das bedeutet, dass nach einer **erfolgten Gehaltserhöhung** (neue Staffeln) die Differenz zur bezugnehmenden Gehaltsstufe im alten System entsprechend geringer ausfällt und damit auch die Bemessung der zustehenden Wahrungszulage. Somit ist es

eine Tatsache, dass die Betroffenen während ihrer Überleitung **ohne** Besoldungsreform (**trotz** Wahrungszulagen) mehr Gehalt bekommen würden.

Bei einem fiktiven Fallbeispiel eines Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b, Gehaltsstufe 12, Vorrückung am 01.01.16, und einer angenommenen Gehaltserhöhung am 01.01.16 um 1,77%, ergibt dies während der Überleitung einen Verlust von € 553,-- in einem Jahr.

2.) Pensionsrechtliche Ansprüche

Ein Bediensteter, der sich zum Zeitpunkt seiner Pensionierung auf Grund der um ein Jahr verzögerten Vorrückungssystematik noch in einer niedrigeren Gehaltsstufe befindet, hat eine entsprechend niedrigere „höchste aufgewertete Beitragsgrundlage“ als dies im alten System der Fall wäre. Da nun ein entsprechend niedriger Ausgangspunkt auch für die Durchrechnungsdeckelung (97er Deckel) zum Tragen kommt, verringert sich die Pensionshöhe entsprechend.

Aufgrund der schriftlichen Zusage des BM.I, ergangen per Mail am 28.08.15 an alle Bediensteten, dass **„die Überleitung in das neue System dabei stets vor dem Hintergrund erfolgt, dass der Erwerbsverlauf, den die/der Bedienstete im alten System gehabt hätte, auch im neuen System gewahrt bleibt und entsprechende Wahrungsbestimmungen Verluste ausgleichen sollen sowie im Hinblick auf pensionsrechtliche Ansprüche durch die Schaffung des BDA keinerlei Änderung eintritt“**, erlaubt sich die **FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT** von Ihnen als Verantwortliche folgende Anpassungen einzufordern:

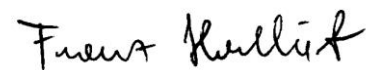
1. Es ist für den Zeitraum der Überleitung (bis 2018) sicherzustellen, dass auch alle alten Gehaltsstaffeln analog von den kommenden Gehaltserhöhungen erfasst werden.

2. Fallen zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand infolge der Besoldungsreform niedrigere Beitragsgrundlagen an bzw. kommt insbesondere eine gegenüber dem Altsystem geringere „höchste aufgewertete Beitragsgrundlage“ zum

Tragen, ist ein entsprechender Zuschlag zu gewähren, der drohende Verluste für die Pensionshöhe zu verhindern hat.

Die **FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT** bedankt sich im Voraus für Ihre Bereitschaft, alles in Ihrer Macht stehende zu veranlassen, um drohende Verluste in der Lebensverdienstsumme der Kolleginnen und Kollegen hintanzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen:

A handwritten signature in black ink, reading "Franz Hartlieb". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Franz Hartlieb
Bundesvorsitzender der FEG